



**Förderverein  
Spitex Birsfelden**

**STATUTEN**

## **A. Allgemeines**

### **1. Name und Sitz**

Der Förderverein Spitex Birsfelden ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Birsfelden.

### **2. Zweck**

- 2.1. Der Verein fördert und unterstützt Aktivitäten in Zusammenhang mit der ambulanten Gesundheits- und Altersversorgung in Birsfelden (Spitex)
- 2.2. Die Förderungs- und Unterstützungshandlungen bestehen aus Öffentlichkeits- und Informationsarbeit.
- 2.3. Ausserdem richtet der Verein Beiträge an Institutionen und sonstige Einrichtungen in Birsfelden aus, welche im Bereich der ambulanten Gesundheits- und Altersversorgung (Spitex) tätig sind.  
Die genannten Beiträge werden für nicht kassenpflichtige, aber notwendige Leistungen der ambulanten Kranken- und Hauspfege ausgerichtet.  
Die Beiträge können auch zugunsten von Angestellten und/oder Kunden von solchen Institutionen oder Einrichtungen sowie den im gleichen Haushalt lebenden Personen ausgerichtet werden und führen zu entsprechenden Tarifvergünstigungen.
- 2.4. Die Beiträge können für nicht obligatorische Leistungen der ambulanten Kranken- und Hauspfege an bedürftige Personen (Härtefälle) sowie für besondere Bedürfnisse wie Fahrzeuge, Hilfsmittel, Ausbildungszwecke und neue Angebote verwendet werden.
- 2.5. Der Verein kann mit Institutionen und Einrichtungen im Sinne von Ziffer 2.3 Vereinbarungen über die Beiträge bzw. Tarifvergünstigungen abschliessen.
- 2.6. Der Verein kann auch Mittel zu Gunsten des Personals der Institutionen und Einrichtungen gemäss Ziffer 2.3 bereitstellen, die dann für aussergewöhnliche Auslagen, spezielle Anlässe oder für die Fort- und Weiterbildung des Personals verwendet werden.

## **B. Mitgliedschaft**

### **3. Mitglieder**

#### **3.1 Ordentliche Mitglieder**

Ordentliches Mitglied im Verein kann jede in der Gemeinde Birsfelden wohnende Person werden.

### **3.2 Gönner**

Natürliche Personen, die nicht in Birsfelden wohnen und juristische Personen können Gönnermitglieder werden. Gönnermitglieder verfügen über keine Mitgliedschaftsrechte und profitieren nicht von den Tarifvergünstigungen.

## **4. Aufnahme**

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

## **5. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- c) Wegzug aus der Gemeinde

## **6. Austritt**

- 6.1 Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres zu erklären.
- 6.2 Der Austritt während des Jahres befreit nicht von der Zahlung des Jahresbeitrages.

## **7. Ausschluss**

- 7.1 Wer trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins handelt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 7.2 Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Präsidium zu Handen der Mitgliederversammlung Einspruch erheben.

## **C. Organisation und Verwaltung**

## **8. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

## **9. Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr statt.  
Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- 9.2 Die Einladung mit Traktanden muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher schriftlich zugestellt werden.
- 9.3 Anträge der Mitglieder müssen dem Präsidium schriftlich spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein. Diese werden unter dem Traktandum „Anträge der Mitglieder“ behandelt.
- 9.4 Andere Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste der Einladung stehen, können nicht behandelt werden.
- 9.5 Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Genehmigung des Jahresberichtes
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichts der Revisionsstelle und Decharge-Erteilung an den Vorstand
  - d) Festsetzung des Jahresbeitrages für das Folgejahr
  - e) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
  - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - g) Statuten-Änderungen
  - h) Vereinsauflösung
- 9.6 Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr (ausgenommen Art. 16 und 17.1) der anwesenden Mitglieder und in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 9.7 Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

## **10. Vorstand**

- 10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
- 10.2 Die Amtszeit beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

- 10.3 Während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder werden an der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sich der Vorstand provisorisch selbst ergänzen.
- 10.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.
- 10.5 Der Vorstand ist zuständig für:  
Die Führung der laufenden Geschäfte, sowie insbesondere
  - a) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
  - b) Genehmigung der Rechnung zu Handen der Mitglieder-versammlung
  - c) Vollzug der Statuten sowie der Beschlüsse der Mitglieder-versammlung
  - d) Vertretung des Vereins nach aussen
  - e) Bestimmung der Personen, welche für den Verein rechtsverbindlich unterzeichnen (Kollektivunterschrift)
  - f) alle nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte.
- 10.6 Der Vorstand kann das Erledigen von Geschäften auch an Dritte übertragen, die nicht dem Vorstand angehören.

## **11. Revisionsstelle**

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahres eine externe Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle muss den Anforderungen gemäss Schweizerischem Obligationenrecht entsprechen.
- 11.2 Die Jahresrechnung wird einer eingeschränkten Prüfung gemäss Art. 69b ZGB sowie den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts unterzogen.
- 11.3 Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und den Rechnungsabschluss.
- 11.4 Das Kapital des Fonds wird in der Bilanz separat ausgewiesen. Die Prüfung des Fonds erfolgt im Rahmen der jährlichen Revision der Jahresrechnung.

## **12. Vereinsjahr**

Als Rechnungsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr.

## D. Finanzen

### 13. Einnahmen/Mittelbeschaffung

Die Einnahmen des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden, Legate und andere Einnahmen
- c) Vermögenserträge

### 14. Verfügungsrecht

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel. Die vorhandenen Mittel des Fonds dürfen CHF 25'000.-- nicht unterschreiten, die Höhe des Fondskapitals ist nach oben offen. Der Vorstand hat die Kompetenz, Förderbeiträge bis zu CHF 19'999.-- in Eigenregie zu bewilligen. Beiträge ab CHF 20'000.-- müssen der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

### 15. Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und im ersten Kalenderhalbjahr zahlbar ist.

### 16. Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftung von Mitgliedern über die Beitragspflicht hinaus ist ausgeschlossen.

## E. Statutenänderung

### 17. Statutenänderung

Beschliesst die Mitgliederversammlung Statutenänderungen, so ist dafür eine Zwei-Dritt-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## F. Schlussbestimmungen

### 18. Auflösung

- 18.1 Beschliesst die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so ist dafür eine Zwei-Dritt-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 18.2 Für die Durchführung bestimmt sie den Vorstand oder einen Liquidator.

18.3 Das verbleibende Vermögen ist an Institutionen oder andere Begünstigte zu übergeben, welche die Mittel für einen gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen Zweck verwenden müssen, bei deren Fehlen an die politische Gemeinde Birsfelden.

## **19. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Arlesheim

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 5. Juni 2024 angenommen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten, Bestimmungen und Änderungen.



**Förderverein  
Spitex Birsfelden**  
Hardstrasse 71  
4127 Birsfelden

Telefon: 061 311 10 40

E-Mail: foerdervereinspitexbirsfelden@gmail.com  
Homepage: www.spitexbirsfelden.ch

Postkonto für Spenden:  
IBAN CH11 0900 0000 4001 0234 7